**BEILAGE ZU GESUCH BETR. SUBVENTIONIERTE KIEFERORTHOPÄDISCHE BEHANDLUNG:**

**BEFUNDERHEBUNG DURCH DEN BEHANDELNDEN ZAHNARZT**

Dieses Formular ist der Direktion für Bildung und Kultur per E-Mail einzusenden. Nach dem Entscheid wird dieses wie folgt verteilt: behandelnder Zahnarzt, Wohngemeinde des Kindes, Direktion für Bildung und Kultur, Erziehungsberechtigte, kantonaler Begutachter für Kieferorthopädie.

mit Druckbuchstaben ausfüllen

Name, Vorname des zu behandelnden Kindes:

Wohngemeinde des Kindes:       Geb.-Datum:

Name, Vorname Erziehungsberechtigte:

Adresse:

Telefon-Nr.:       Mobile-Nr.

Pat. Nr.

Diagnose:

Entspricht der Anomalienliste Ziffer:

Kostenvoranschlag:

Behandlungsziel:

Zusatzinformationen:

Anfangsunterlagen (vorhandene ankreuzen) Modelle □ Röntgen □ Fernröntgen □ Fotos □

Bei Überweisungen: Der Patient wurde überwiesen von:

Bemerkungen:

**STELLUNGNAHME KANTONALER BEGUTACHTER FÜR KIEFEROTHOPÄDIE**

**BZW. FACHZAHNARZT FÜR KIEFERORTHOPÄDIE**

**Bewilligung für subventionierte Behandlungen erteilt** □

**Bewilligung nicht erteilt** □ Begründung:

Datum:       Stempel und Unterschrift:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Stempel der behandelnden Zahnarztpraxis: | Datum: |  |  | **Einsenden an:**  https//securemail.zg.ch**/**sarah.rojas@zg.ch |
| Unterschrift: |  |
|  |  |

**Auszug aus dem Beschluss vom 24. Juni 2003 betreffend Beiträge an die Behandlungs-kosten für kieferorthopädische Massnahmen**

1. Die Behandlungskosten für kieferorthopädische Massnahmen im Rahmen des Schulzahnarzt-Dienstes sind von den Gemeinden mitzufinanzieren, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
   1. Vorliegen einer schweren Anomalie gemäss Ziffer 2.
   2. Guter Pflege- und Gesundheitszustand des Gebisses.
   3. Keine Übernahme der Behandlungskosten durch die Invalidenversicherung oder andere Versicherungen und Organisationen.
   4. Unterschriftliche Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, dafür besorgt zu sein, dass ihr Kind die  
      Anordnung des Zahnarztes befolgt.  
      Bei nicht genügender Mitarbeit des Patienten (z.B. Nichttragen der Apparaturen und   
      Nichteinhalten der Hygiene) hat der Zahnarzt das Recht, die Behandlung abzubrechen.   
      In diesem Fall haben die Erziehungsberechtigten die gesamten aufgelaufenen Kosten zu bezahlen.  
      Der Ersatz von verloren gegangenen Apparaturen geht zulasten des Patienten bzw. der  
      Erziehungsberechtigten.
2. Liste der beitragsberechtigten Anomalien  
   Folgende Anomalien sind beitragsberechtigt:
   1. Sagittale Abweichungen nach Beginn des Durchbruchs aller permanenten Schneidezähne:
      1. Kreuzbiss einzelner oder aller Frontzähne
      2. Sagittale Schneidezahnstufe von mindestens 9 mm
   2. Vertikale Abweichungen der permanenten Dentition:
      1. Vertikal offener Biss:
         1. von mindestens 3 oberen Inzisiven nach Beginn des Durchbruchs der oberen Eckzähne
         2. von mindestens 3 Antagonistenpaaren der gleichen Seite (Prämolaren und Molaren  
             exkl. Weisheitszähne)
      2. Tiefbiss mit Gingivakontakt der oberen und unteren Front
   3. Transversale Abweichungen der permanenten Dentition: Transversale Nonokklusion im  
      Seitenzahngebiet von mindestens 2 Antagonistenpaaren (exkl. Weisheitszähne)
   4. Nichtanlage permanenter Zähne:
      1. eines oberen zentralen Inzisiven oder eines Eckzahnes
      2. zweier Seitenzähne desselben Quadranten (exkl. Weisheitszähne)
   5. Retention:  
      eines permanenten Frontzahnes oder eines Eckzahnes nach deutlich verzögertem  
      Durchbruch, wenn apparatives Eingreifen nötig wird
   6. Schwere Stellungsanomalien der permanenten oberen Frontzähne:
      1. Platzmangel mit 5 gebrochenen Kontaktpunkten mit Überlappung benachbarter Zähne
      2. Rotation von mindestens 45 Grad
      3. Einzelnes Diastema von mindestens 7 mm
3. Die Aufteilung der Kosten zwischen Erziehungsberechtigten und Gemeinde richtet sich nach   
   dem jeweiligen gemeindlichen Schulzahnpflegereglement.
4. Für die Geltendmachung der Beiträge ist folgendes Verfahren einzuhalten:
   1. Der behandelnde Zahnarzt stellt fest, ob eines der klinischen Kriterien gemäss Ziffern 1 und 2 vorliegt.
   2. Trifft dies zu, haben die Erziehungsberechtigten auf dem amtlichen Gesuchsformular dem behandelnden Fachzahnarzt für Kieferorthopädie oder – bei der Behandlung durch einen Allgemeinzahnarzt oder einen ausserkantonalen Fachzahnarzt für Kieferorthopädie – der Direktion für Bildung und Kultur z. H. des kantonalen Begutachters für Kieferorthopädie einen Antrag für die gesetzlichen Subventionen einzureichen. Beizulegen ist das vom behandelnden Zahnarzt ausgefüllte Formular «Befunderhebung».
   3. Der kantonale Begutachter für Kieferorthopädie bzw. der Fachzahnarzt für Kieferorthopädie entscheidet aufgrund einer klinischen Inspektion und/oder aufgrund der für den Entscheid notwendigen Planungsunterlagen. Der Entscheid ist auf dem Formular «Befunderhebung» festzuhalten und zu unterzeichnen. Der Antragsteller kann dagegen innert 20 Tagen seit Mitteilung Beschwerde beim Regierungsrat einreichen.
   4. Heisst der kantonale Begutachter für Kieferorthopädie bzw. der Fachzahnarzt für Kieferorthopädie das Gesuch gut, so hat die Gemeinde nach Rechnung des behandelnden Zahnarztes die Kosten entsprechend dem Kostenverteiler zwischen Erziehungsberechtigten und Gemeinde nach gemeindlichem Schulzahnpflegereglement zu vergüten.
   5. Das Formular «Befunderhebung» mit der Bewilligung bzw. Ablehnung geht an die Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug und wird an die entsprechenden Erziehungsberechtigten, Gemeinden und an die behandelnden Zahnarztpraxen weitergeleitet.